



NR. 107 | 27.06.2012

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts  
Musikwissenschaft mit den Studienrichtungen "Historische  
Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert-  
und Musiktheaterdramaturgie" (1-Fach-Master)  
an der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2012



Inhalt .....	Seite
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung.....	3
§ 3 Studienrichtungen .....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 5 Hochschulgrad.....	3
§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang .....	3
§ 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau .....	3
§ 8 Prüfungsausschuss.....	3
§ 9 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	3
§ 10 Prüfungsformen .....	3
§ 11 Studierende in besonderen Situationen .....	3
§ 12 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen.....	3
§ 13 Wiederholung von Prüfungen .....	3
§ 14 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul <i>M.A. Thesis</i> .....	3
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung.....	3
§ 16 Bildung der Prüfungsnoten .....	3
§ 17 Bildung der Modulnoten.....	3
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	3
§ 19 Zusatzmodule .....	3
§ 20 Modulbeschreibung .....	3
§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	3
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	3
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	3
§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen.....	3
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	3
Anhang .....	3

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im 1-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan, dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung und den fachspezifischen Bestimmungen. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit kultur- und medienwissenschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung „Musik- und Kulturwissenschaft“ bzw. mit kulturwirtschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“.

(3) Das wissenschaftliche Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienrichtungen bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden, akademischer Präsentationsformen sowie der verstärkten Hinwendung zum interdisziplinären Schwerpunkt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

(4) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden.

(5) Die bestandene Masterprüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

### § 3

#### Studienrichtungen

(1) Im Masterstudiengang *Musikwissenschaft* können folgende forschungsorientierte Studienrichtungen gewählt werden:

- Historische Musikwissenschaft
- Musik- und Kulturwissenschaft
- Konzert- und Musiktheaterdramaturgie

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den 1-Fach-Masterstudiengang *Musikwissenschaft* mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Gesamtnote „gut“ oder besser (Notendurchschnitt bis 2,5) eines mindestens dreijährigen Studienganges in Musikwissenschaft, Lehramt Musik, Musikpädagogik oder Musiktheorie als wissenschaftsnahes Fach sowie Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 1 I der Sprachprüfungsordnung Deutsch der Folkwang Universität der Künste.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musikwissenschaftliche,

musiktheoretische und musikalische Kenntnisse nach.

Das Verfahren umfasst die bewertete Prüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 30 min.) und bezieht die Ergebnisse der abgelegten Bachelor-Prüfung mit ein, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (Notendurchschnitt bis 2,5) bewertet worden sein muss.

- Prüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium, ca. 30 min.):

In einem Kolloquium müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Kandidatinnen und Kandidaten im wissenschaftlichen 1-Fach-Studiengang sollen ein selbst gewähltes Werk, einen selbst gewählten Komponisten oder eine selbst gewählte Epoche vorstellen und dabei musikwissenschaftliches Methodenbewusstsein erkennen lassen. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik, Musikgeschichte und wissenschaftliche Methodik vor dem Hintergrund bisheriger Studiererfahrungen umfassend und überzeugend zu äußern.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und Wintersemester.

## § 5

### Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad *Master of Arts*, abgekürzt *M.A.*

## § 6

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Ein-Fach-Masterstudiengang beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte im Fach Musikwissenschaft, davon 34 Kreditpunkte im studienabschließenden Modul *M.A. Thesis*.

(3) Zielsetzungen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Prüfungsleistungen aller verpflichtenden Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Auf der Grundlage des Modulhandbuchs beschließt der Fachbereichsrat 2 einen Studienverlaufsplan, der eine Empfehlung an die Studierenden zur optimalen zeitlichen Reihenfolge der Modulbelegung darstellt. Der Prüfungsausschuss hat bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs und des

Studienverlaufsplans Sorge zu tragen, dass die strukturellen Vorgaben dieser Prüfungsordnung insbesondere zur Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eingehalten werden.

(4) Alle Lehrveranstaltungen des Studiums sind zu kreditieren. Hierbei wird der für eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitsaufwand quantitativ bewertet. Die Höhe der vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden für alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungen wieder, dazu zählen auch das Selbststudium sowie die Erbringung von Prüfungsleistungen. Mit der Kreditierung ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden.

## **§ 7**

### **Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium ist vollständig modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch auf einander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Ist für das Erreichen der Lernziele eines Moduls ein Zeitraum länger als ein Semester zu veranschlagen, ist das Modul semesterweise in Modulesegmente zu gliedern und nach Absolvieren des letzten Modulesegments eine Prüfungsleistung zu erbringen, die in Anforderungen und Inhalt alle Modulesegmente angemessen berücksichtigt.

(3) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan.

Die Kreditpunkte eines Moduls werden den Studierenden gutgeschrieben, wenn sie an

den Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich teilgenommen, die Prüfungsleistung bestanden und die Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten erfüllt haben. Bei segmentierten Modulen kann die Gutschreibung segmentweise erfolgen.

(4) Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(5) Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, sind zu benoten.

(6) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Modul *M.A. Thesis*.

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang *Musikwissenschaft* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- schlägt dem Fachbereichsrat prüfungsrechtlich relevante Änderungen von fachspezifischen Bestimmungen zur Beschlussfassung vor,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorinnen- oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer, die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anhang). Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 57 KunstHG erfüllt.

## **§ 10**

### **Prüfungsformen**

- (1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen werden, können erbracht werden  
als schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder  
als lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat, Mappe und Portfolio.
- (2) Das studienabschließende Modul *M.A. Thesis* wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

- (3) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.
- (4) Näheres zu den Prüfungsformen, dem Ablauf der Prüfung und der Dauer der Prüfung nach Abs. 1f. regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Referate, Mappen und Portfolios trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer als ausreichend. Die Prüfungsarbeiten sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu absolvieren und werden nach dem Bewertungsschema in § 15 bewertet.

## **§ 11**

### **Studierende in besonderen Situationen**

- (1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

## § 12

### **Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)Module bis zum 15.06. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei allen studienbegleitenden Prüfungen bei der oder dem durchführenden Lehrenden. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden (siehe Modulbeschreibung). Das Verfahren für das studienabschließende Modul regelt §14.

(2) Bei Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume gegen Ende des Semesters werden vom Senat festgelegt. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der letzten gemäß Belegungsverpflichtung zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

## § 13

### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in den fachspezifischen Bestimmungen genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Termin der Wiederholungsprüfung ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(4) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, das mit mindestens *ausreichend* bewertet sein muss.

## § 14

### **Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul *M.A. Thesis***

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *M.A. Thesis* ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Ein-Fach-Masterstudiengang *Musikwissenschaft*;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die oder der Studierende ist zum studienabschließenden Modul *M.A. Thesis* zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module vor Beginn des Bearbeitungszeitraums der Masterarbeit abgeschlossen werden können.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *M.A. Thesis* ist einmalig bis einen Monat nach Themenvergabe zur Masterarbeit möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(4) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul *M.A. Thesis* vollständig abgeschlossen werden kann.

## § 15

### Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung für das gesamte Masterprogramm ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 10 sowie das studienabschließende Modul *M.A. Thesis* mit der Masterarbeit erfolgreich absolviert und 120 ECTS-Kreditpunkte erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 13 nicht mehr möglich ist.

## § 16

### Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 12 werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = *sehr gut* - eine hervorragende Leistung

2 = *gut* - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = *befriedigend* - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = *ausreichend* - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = *sehr gut*

von 1,6 bis 2,5 = *gut*

von 2,6 bis 3,5 = *befriedigend*

von 3,6 bis 4,0 = *ausreichend*

ab 4,1 = *nicht ausreichend*

(3) Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 ausgeschöpft sind.

4) Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1f. mit *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden würde. Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1f. mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet werden würde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 ausgeschöpft sind.

## § 17

### Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet ist.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

(3) Die Note der Masterarbeit nach § 10 Abs. 2 stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls *M.A. Thesis* dar.

## § 18

### Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:  
- die Modulnoten aller verpflichtend zu absolvierenden Module und  
- die Modulnote des studienabschließenden Moduls *M.A. Thesis*.

(3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Kreditpunkte zugrunde gelegt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde das studienabschließende Modul *M.A. Thesis* mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt.

(6) Der Gesamtnote wird zusätzlich ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A = Bestanden – die besten 10%
- B = Bestanden – die nächsten 25%
- C = Bestanden – die nächsten 30%
- D = Bestanden – die nächsten 25%
- E = Bestanden – die nächsten 10%

## **§ 19**

### **Zusatzmodule**

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

## **§ 20**

### **Modulbeschreibung**

- (1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:
  - a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
  - b) Lehrformen
  - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
  - d) Verwendbarkeit des Moduls
  - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
  - f) Form und ggf. Dauer von Prüfungsleistungen
  - g) ECTS-Kreditpunkte und Noten
  - h) Häufigkeit des Angebots
  - i) Arbeitsaufwand
  - k) Dauer der Module
- (2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

## § 21

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 22

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 23

### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 24

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, das studienabschließende Modul *M.A. Thesis* mit Benotung und zugehörigen ECTS-Leistungspunkten sowie dem Thema der Masterarbeit.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Hochschulgrads gemäß § 5 Abs. 1 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den Hochschulgrad gemäß § 5 Abs. 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of



Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis. Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

(6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 13.06.2012.

Essen, den 13.06.2012  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert

Anhang

*Fachspezifische Bestimmungen*

*Modulpläne und Studienpläne*

Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach

## **MUSIKWISSENSCHAFT**

Studienrichtung „**Konzert- und Musiktheaterdramaturgie**“

im Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft

(Ein-Fach-Master-Studiengang)

an der Folkwang Universität der Künste

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 9 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-

Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 120 Seiten mit insgesamt 120 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### **Sonstige Prüfungsformen**

Die Bestimmungen für Hausarbeiten und Referate trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in dieser Form durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Referate sind nach näherer Bestimmung durch die Lehrende oder den Lehrenden zu halten und werden nur von dieser oder diesem bewertet.

### **Berufspraktische Tätigkeiten**

Ein mindestens achtwöchiges Praktikum ist zusammen mit einem 4-5seitigen Praktikumsbericht mit 12 ECTS-Kreditpunkten im Modul DRM1.VII anrechenbar. Das Praktikum fließt nicht in die Benotung ein.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

## Studienplan 1-Fach-M.A. Musikwissenschaft Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie

1	2	3	4
<b>DRM1.I</b> <b>Interpretation 1</b>	<b>DRM1.III</b> <b>Interpretation 2</b>	<b>DRM1.VI</b> <b>Dramaturgie und Kulturmanagement</b>	
Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 1	Musik und Inszenierung 2	Funktionale Texte	
Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 1	Musiktheater / Musik und Medien 1	Dramaturgie 3	
Musik und Inszenierung 1	Musiktheater / Musik und Medien 2	Kulturmanagement 3	
<b>DRM1.II</b> <b>Dramaturgie</b>	<b>Dramaturgie</b>		
Dramaturgie 1	Dramaturgie 2		
<b>DRM1.IV</b> <b>Kulturmanagement</b>	<b>Kulturmanagement</b>		
Kulturmanagement 1	Kulturmanagement 2		
		<b>DRM1.V</b> <b>Kulturelle Kontexte</b>	
		Systematische Musikwissenschaft 1	
		Transkulturalität 1	
<b>DRM1.VII</b>	<b>Praktikum</b> 12 KP	<b>Praktikum</b> 12 KP	
		<b>DRM1.VIII</b> <b>Studienabschließendes Modul <i>M.A. Thesis</i></b>	
		Colloquium 1	Colloquium 2
			<b>Masterarbeit</b> 26 KP

Modulplan **1-Fach-M.A. Musikwissenschaft**  
 Studienrichtung **Konzert- und Musiktheaterdramaturgie**

<b>Modul-Sigle</b>	<b>Modulname</b> Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	<b>Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten</b>	<b>Semester- Wochenstunden</b>	<b>Kredit- punkte</b>	<b>Prüfungsform der Modulprüfung</b>
DRMI. I	<b>Interpretation 1</b> a) Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 2 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Musik und Inszenierung 1 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP)
DRMI. II	<b>Dramaturgie</b> a) Dramaturgie 1 (V/S, 2 SWS, 4 KP) b) Dramaturgie 2 (V/S, 2 SWS, 4 KP)	-	4	11	Hausarbeit (3 KP)
DRMI. III	<b>Interpretation 2</b> a) Musik und Inszenierung 2 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Musiktheater / Musik und Medien 1 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Musiktheater / Musik und Medien 2 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP)
DRMI. IV	<b>Kulturmanagement</b> a) Kulturmanagement 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Kulturmanagement 2 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	4	11	Hausarbeit (3 KP)
DRMI. V	<b>Kulturelle Kontexte</b> a) Systematische Musikwissenschaft 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Transkulturalität 1 (S, 2 SWS, 3 KP)	-	4	7	Referat
DRMI. VI	<b>Dramaturgie und Kulturmanagement</b> a) Funktionale Texte 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Dramaturgie 3 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Kulturmanagement 3 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP)
DRMI. VII	<b>Praktikum</b>	Praktikumsbericht	-	12	(unbenotet)
DRMI. VIII	<b>Studienabschließendes Modul M.A. Thesis</b> a) Colloquium 1 (C, 2 SWS, 4 KP) b) Colloquium 2 (C, 2 SWS, 4 KP)	-	4	34	Masterarbeit (26 KP)
			<b>36</b>	<b>120</b>	

Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach

## **MUSIKWISSENSCHAFT**

Studienrichtung „**Historische Musikwissenschaft**“

im Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft

(Ein-Fach-Master-Studiengang)

an der Folkwang Universität der Künste

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 9 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-

Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 120 Seiten mit insgesamt 120 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### **Sonstige Prüfungsformen**

Die Bestimmungen für Hausarbeiten Portfolios trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in dieser Form durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht.

### **Berufspraktische Tätigkeiten**

Ein mindestens achtwöchiges Praktikum ist zusammen mit einem 4-5seitigen Praktikumsbericht mit 12 ECTS-Kreditpunkten im Modul HMM2.VII anrechenbar. Das Praktikum fließt nicht in die Benotung ein.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

## Studienplan 1-Fach-M.A. Musikwissenschaft Studienrichtung Historische Musikwissenschaft

1	2	3	4
<b>HMM1.I</b> <b>Interpretation 1</b>	<b>HMM1.III</b> <b>Interpretation 2</b>	<b>HMM1.VI</b> <b>Interpretation 3</b>	
Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 1	Musik und Inszenierung 1	Werk/Gattung/Epoche 3: Musik vor 1800 2	
Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 1	Musiktheater / Musik und Medien 1	Werk/Gattung/Epoche 3: Musik nach 1800 2	
Notation und Editionstechnik 1	Musiktheater / Musik und Medien 2	Notation und Editionstechnik 2	
<b>HMM1.II</b> <b>Musiktheorie</b>			
Historischer Tonsatz 1	Historischer Tonsatz 2		
<b>HMM1.IV</b> <b>Kulturelle Kontexte</b>			
Systematische Musikwissenschaft 1	Transkulturalität 1		
		<b>HMM1.V</b> <b>Berufswelt</b>	
		Funktionale Texte 1	
		Kulturmanagement 1	
<b>HMM1.VII</b>		<b>Praktikum</b> 12 KP	
		<b>HMM1.VIII</b> <b>Studienabschließendes Modul <i>M.A. Thesis</i></b>	
		Colloquium 1	Colloquium 2
			<b>Masterarbeit</b> 26 KP

Modulplan **1-Fach-M.A. Musikwissenschaft**  
 Studienrichtung **Historische Musikwissenschaft**

<b>Modul-Sigle</b>	<b>Modulname</b> Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	<b>Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten</b>	<b>Semester- Wochenstunden</b>	<b>Kredit- punkte</b>	<b>Prüfungsform der Modulprüfung</b>
HMML.I	<b>Interpretation 1</b> a) Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 2 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Notation und Editionstechnik 1 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP) zu a) oder b)
HMML.II	<b>Musiktheorie</b> a) Historischer Tonsatz 1 (S/Ü, 2 SWS, 4 KP) b) Historischer Tonsatz 2 (S/Ü, 2 SWS, 4 KP)	-	4	11	Mappe (3 KP) zu a) und b)
HMML.III	<b>Interpretation 2</b> a) Musik und Inszenierung 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Musiktheater / Musik und Medien 1 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Musiktheater / Musik und Medien 2 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP)
HMML.IV	<b>Kulturelle Kontexte</b> a) Systematische Musikwissenschaft 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Transkulturalität 1 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	4	11	Hausarbeit (3 KP)
HMML.V	<b>Berufswelt</b> a) Funktionale Texte 1 (S/Ü, 2 SWS, 4 KP) b) Kulturmanagement 1 (S/Ü, 2 SWS, 3 KP)	-	4	7	Portfolio zu a)
HMML.VI	<b>Interpretation 3</b> a) Werk/Gattung/Epoche 3: Musik vor 1800 2 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Werk/Gattung/Epoche 4: Musik nach 1800 2 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Notation und Editionstechnik 2 (S/Ü, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP) zu a) oder b)
HMML.VII	<b>Praktikum</b>	Praktikumsbericht	-	12	(unbenotet)
HMML.VIII	<b>Studienabschließendes Modul M.A. Thesis</b> a) Colloquium 1 (C, 2 SWS, 4 KP) b) Colloquium 2 (C, 2 SWS, 4 KP)	-	4	34	Masterarbeit (26 KP)
			<b>34</b>	<b>120</b>	

Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach

## **MUSIKWISSENSCHAFT**

Studienrichtung „**Musik- und Kulturwissenschaft**“

im Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft

(Ein-Fach-Master-Studiengang)

an der Folkwang Universität der Künste

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 9 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 120 Seiten mit insgesamt 120 x 2500 Zeichen

(einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### **Sonstige Prüfungsformen**

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Portfolios und Mappen trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in dieser Form durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht.

### **Berufspraktische Tätigkeiten**

Ein mindestens achtwöchiges Praktikum ist zusammen mit einem 4-5seitigen Praktikumsbericht mit 12 ECTS-Kreditpunkten im Modul MKM2.VII anrechenbar. Das Praktikum fließt nicht in die Benotung ein.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

## Studienplan 1-Fach-M.A. Musikwissenschaft Studienrichtung Musik- und Kulturwissenschaft

1	2	3	4
<b>MKM1.I</b> <b>Interpretation 1</b>	<b>MKM1.III</b> <b>Interpretation 2</b>	<b>MKM1.VI</b> <b>Kulturelle Kontexte 2</b>	
Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 1	Musik und Inszenierung 1	Systematische Musikwissenschaft 2	
Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 1	Musiktheater / Musik und Medien 1	Systematische Musikwissenschaft 3	
Notation und Editionstechnik	Musiktheater / Musik und Medien 2	Transkulturalität 2	
<b>MKM1.II</b> <b>Musiktheorie <i>oder</i> Dramaturgie</b>			
Historischer Tonsatz 1 <i>oder</i> Dramaturgie 1	Historischer Tonsatz 2 <i>oder</i> Dramaturgie 2		
<b>MKM1.IV</b> <b>Kulturelle Kontexte</b>			
Transkulturalität 1	Systematische Musikwissenschaft 1		
		<b>MKM1.V</b> <b>Berufswelt</b>	
		Funktionale Texte	
		Kulturmanagement	
<b>MKM1.VII</b>		<b>Praktikum</b> 12 KP	
		<b>MKM1.VIII</b> <b>Studienabschließendes Modul <i>M.A. Thesis</i></b>	
		Colloquium 1	Colloquium 2
			<b>Masterarbeit</b> 26 KP

Modulplan **1-Fach-M.A. Musikwissenschaft**  
 Studienrichtung **Musik- und Kulturwissenschaft**

<b>Modul-Sigle</b>	<b>Modulname</b> Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	<b>Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten</b>	<b>Semester- Wochenstunden</b>	<b>Kredit- punkte</b>	<b>Prüfungsform der Modulprüfung</b>
MKML I	<b>Interpretation 1</b> a) Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 2 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Notation und Editionstechnik 1 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP) zu a) oder b)
MKML II	<b>Musiktheorie <i>oder</i> Dramaturgie</b> a) Historischer Tonsatz 1 <i>oder</i> Dramaturgie 1 (S/Ü, 2 SWS, 4 KP) b) Historischer Tonsatz 2 <i>oder</i> Dramaturgie 2 (S/Ü, 2 SWS, 4 KP)	-	4	11	<i>Historischer Tonsatz</i> : Mappe (3 KP) <i>Dramaturgie</i> : Hausarbeit (3 KP)
MKML III	<b>Interpretation 2</b> a) Musik und Inszenierung 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Musiktheater / Musik und Medien 1 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Musiktheater / Musik und Medien 2 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP)
MKML IV	<b>Kulturelle Kontexte 1</b> a) Transkulturalität 1 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Systematische Musikwissenschaft 1 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	4	11	Hausarbeit (3 KP)
MKML V	<b>Berufswelt</b> a) Funktionale Texte (S/Ü, 2 SWS, 4 KP) b) Kulturmanagement (S/Ü, 2 SWS, 3 KP)	-	4	7	Portfolio zu a)
MKML VI	<b>Kulturelle Kontexte 2</b> a) Systematische Musikwissenschaft 2 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Systematische Musikwissenschaft 3 (S, 2 SWS, 4 KP) c) Transkulturalität 2 (S, 2 SWS, 4 KP)	-	6	15	Hausarbeit (3 KP)
MKML VII	<b>Praktikum</b>	Praktikumsbericht	-	12	( <i>unbenotet</i> )
MKML VIII	<b>Studienabschließendes Modul <i>M.A. Thesis</i></b> a) Colloquium 1 (C, 2 SWS, 4 KP) b) Colloquium 2 (C, 2 SWS, 4 KP)	-	4	34	Masterarbeit (26 KP)
			<b>34</b>	<b>120</b>	